



Beschlussvorlage Nr. 2013/053

17.04.2013

Federführend: Stadtkämmerei
Berthold Meßmer

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den Tennisclub Hailfingen e.V.

Beratungsfolge:

Gemeinderat	23.04.2013	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschluss des Ortschaftsrats Hailfingen am 25.04.2013

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Verlängerung der Ausfallbürgschaft in Höhe von 25.153,56 EUR für den Tennisclub Hailfingen zu.

Anlagen: 1

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Bürgermeister

Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		000.000.00 EUR 000.000.00 EUR EUR
Summe		<u>EUR</u>

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen / außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat 2003 für den Tennisclub Hailfingen eine Bürgschaft in Höhe von 32.000,00 EUR übernommen. Die Bürgschaftsurkunde vom 29.08.2003 für das Darlehen 61 347 520 bei der KSK Tübingen ist befristet bis zum 30.06.2013.

Wegen der Befristung der Bürgschaft benötigt der Tennisclub Hailfingen über die Restschuld in Höhe von 25.153,56 EUR erneut eine Ausfallbürgschaft, um weiterhin die günstigeren Konditionen zu erhalten.

Konditionen für das Restdarlehen bei der Kreissparkasse Tübingen:

Zinssatz:	3,50 %
Auszahlung:	100 %
Effektiver Jahreszins:	3,56 %
Monatl. Rate:	144,00 EUR

Der jährliche Schuldendienst für das Restdarlehen in Höhe von 1.728 EUR kann vom Verein getragen werden. Im Übrigen wird auf die Aufstellung des Steuerberaters Herrn Blesch vom 13.03.2013 hingewiesen.

Zur Übernahme der beantragten Ausfallbürgschaft bedarf es der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen gemäß § 88 Abs. 2 GemO.